

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwGO

Ausfertigungsdatum: 21.01.1960

Vollzitat:

"Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991 I 686;
zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.7.2018 I 1151

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)
(+++ Maßgaben für beigetr. fünf Länder vgl. VwGO Anhang EV +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EGRL 123/2006 (CELEX Nr: 32006L0123) vgl. Art. 9
G v. 22.12.2010 I 2248 +++)

Auszug

3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Erklärung

Wahlvorschlag betr. ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht

Ich

(Titel, Vor- und Zuname)

(Beruf)

wohnhaft in

(PLZ, Ort)

(Straße, Hausnummer)

(Geburtstag)

(Geburtsort)

Telefonnummer dienstlich/privat

bin Deutsche/Deutscher, habe das 25. Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Schleswig-Holstein).

Ich habe die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren und bin nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist nicht gegen mich erhoben.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht

1. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richterin/Richter (Berufsrichterin/Berufsrichter),
3. Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst (soweit ich nicht ehrenamtlich tätig bin)
4. Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
5. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar oder Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)